

# Informationen des BRK zur Künstlersozialabgabepflicht von Karnevalsvereinen

## Die gesetzliche Regelung und weitere Bestimmungen zum KSVG (Auszüge und Hinweise aus „Deutsche Fastnacht“ Nr. 71, 72, 73 und 77)

Seit einiger Zeit erhalten vor allem die größeren Karnevals-gesellschaften von der Künstlersozialkasse Informationsmaterial und Fragebögen zur Feststellung der Künstlersozialabgabepflicht. Grundlage für diese Anschreiben ist das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), das nahezu alle Karnevalsvereine berührt und dennoch vielen unbekannt ist. Um für die einzelnen Vereine hier mehr Klarheit zu schaffen, soll ein kurzer Überblick über das KSVG und die Künstlersozialabgabepflicht von Karnevalsvereinen gegeben werden.

### Zielsetzung des KSVG

Die soziale Absicherung der selbständigen Künstler und Publizisten war bis zum Inkrafttreten des KSVG die persönliche Angelegenheit der Betroffenen. Durch den „Künstlerbericht“, einer von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahre 1975, bestätigte sich nach umfangreichen Erhebungen, daß die soziale Absicherung der selbständigen Künstler und Publizisten sehr zu wünschen übrig ließ, ihr Lebens- und Berufsweg erheblichen Schwankungen unterliegt und insgesamt als ungemein risikoreich bezeichnet werden kann. Die umfangreichen Studien führten schließlich zur Verabschiedung eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, das am 01. Januar 1983 in Kraft trat.

Einbezogen in die Versicherung sind grundsätzlich alle selbständigen Künstler und Publizisten. Die Beiträge für die Versicherung tragen die Künstler – ähnlich wie Arbeitnehmer – zur Hälfte. Die andere Hälfte wird zu etwa – 2 gleichen Teilen vom Bund (Bundeszuschuß) und von den abgabepflichtigen Verwertern künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen (Künstlersozialabgabe) aufgebracht.

### Abgabepflicht der Karnevalsvereine

Alle Karnevalsgesellschaften, die regelmäßig Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern durchführen, sind nach dem KSVG zur Künstlersozialversicherungsabgabe verpflichtet. Mit dem Gesetzestext gesprochen, handelt es sich um Unternehmen, deren Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten (§ 24 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 KSVG). Hierzu gehört nach der gefestigten Rechtsprechung jeder, der sich mit der Planung und Durchführung musikalischer Veranstaltungen oder Theateraufführungen befaßt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluß aus dem Jahre 1987 die Verfassungsmäßigkeit der Künstlerzialabgabe festgestellt.

Es kommt nicht darauf an, ob ein Verein gemeinnützig ist oder ob eine Gewinnerzielung beabsichtigt wird. Abgabepflichtig sind neben den Veranstaltern von Altstadtfesten, Karnevalsveranstaltungen, Kirchenmusik, Silvester-, Presse- oder anderen Bällen, auch Betreiber von Gaststätten, Discotheken, Cafés und Hotels.

Nach eingehenden Gesprächen mit der Künstlersozialkasse ist der BDK zu dem Ergebnis gekommen, daß Karnevalsvereine grundsätzlich nach dem KSVG abgabepflichtig sind.

### Welche Pflichten resultieren aus der Abgabepflicht?

Das Gesetz sieht vor, daß die abgabepflichtigen Unternehmen

- a) jährlich melden müssen, in welcher Höhe Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten gezahlt wurden. Bis zum 31. März jeden Jahres sind die Meldungen für das Vorjahr abzugeben.
- b) die Künstlersozialabgabe sowie monatliche Vorauszahlungen regelmäßig an die KSK zu zahlen.
- c) Aufzeichnungen über die an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte führen. Die Aufzeichnungen für jedes Jahr sind mindestens vier Jahre aufzubewahren.
- d) über die Abgabepflicht sowie die Höhe der Künstlersozialabgabe Auskunft geben und die Aufzeichnungen auf Verlangen vorlegen.

Für die Meldungen und Aufzeichnungen müssen die Entgeltzahlungen den verschiedenen Kunstbereichen (Wort, Bildende Kunst, Musik, Darstellende Kunst) zugeordnet werden.

Das KSVG verpflichtet die einzelnen Unternehmen also, sich selbst zu melden. Kommt ein Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die KSK ein Bußgeld verhängen oder Schätzungen der gezahlten Honorare vornehmen.

### Wie berechnet sich die Künstlersozialabgabe?

Grundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe sind alle Zahlungen, die an selbständige Künstler oder Publizisten geleistet werden. Als Künstler oder Publizisten sind in diesem Zusammenhang z.B. alle Teilnehmer zu verstehen, die aktiv an der Programmgestaltung beteiligt sind. Dazu gehören neben Büttенrednern und sonstigen Vortragenden auch Musiker, Sänger und Tänzer etc.

-2-

Soweit die Finanzämter hinsichtlich der Büttenredner unterschiedlich verfahren, ist dies für die Künstlersozialabgabepflicht ohne Bedeutung. Die sozialversicherungsrechtliche Praxis verfährt nach anderen gesetzlichen Voraussetzungen, die keinen Unterschied zwischen Büttenrednern und Kabarettisten oder Entertainern zulassen.

Im Ergebnis ist deshalb festzustellen, daß sowohl Entgeltzahlungen an Musiker, Tänzer und Sänger als auch an Büttenredner und andere Unterhaltungskünstler zur Bemessungsgrundlage gehören, soweit es sich um selbständig Tätige handelt.

Von der Gesamtheit aller an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte ist ein jährlich neu bestimmter Prozentsatz als Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse abzuführen. Die Abgabesätze, werden jeweils im Oktober für das folgende Kalenderjahr vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für jeden Kunstbereich festgelegt.

#### **Welche Entgelte müssen angegeben werden?**

Nur Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten sind abgabepflichtig. Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang nur, daß die Künstler bei den Karnevalsvereinen nicht als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sondern auf freiberuflicher Basis arbeiten bzw. nebenberuflich oder gelegentlich als Unterhaltungskünstler auftreten. Ausschlaggebend ist also immer das Verhältnis zwischen der Karnevalsgesellschaft und dem Künstler.

So sind auch Zahlungen an eine Kapelle, die vollständig aus Beamten o.ä. besteht, an die Künstlersozialkasse zu melden. Das Beamten- oder Angestelltenverhältnis stellt zwar den Hauptberuf der betroffenen Künstler dar, im Verhältnis zu dem Karnevalsverein besteht jedoch ein freies (nebenberufliches) selbständiges Verhältnis.

Dieses Beispiel macht deutlich, daß es nicht drauf ankommt, ob ein Künstler nach dem KSVG versichert werden kann. Zu Bemessung der Künstlersozialabgabe gehören auch Zahlungen an selbständige Künstler oder Publizisten, die – aus welchen Gründen auch immer – selbst nicht nach dem KSVG versichert sind bzw. versichert werden können.

Hierdurch soll verhindert werden, daß Künstler/Publizisten, die bereits eine soziale Sicherung haben (z.B. als Arbeiter, Angestellte oder Beamte) oder die im Ausland leben und deshalb nicht nach dem KSVG versichert sind, den Abgabepflichtigen die Abgabe ersparen und dadurch gegenüber versicherten Künstlern oder Publizisten einen Konkurrenzvorteil haben. Andererseits sollen Unternehmen nicht dadurch einen Wettbewerbsvorteil erlangen können, daß sie nur Werke und Leistungen von nicht versicherten Künstlern/Publizisten in Anspruch nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Zielsetzung in seinem Beschluß ausdrücklich bestätigt.

#### **Was gehört zum Entgelt?**

Entgelt im Sinne des KSVG ist dabei alles, was der Abgabepflichtige aufwenden muß, um das künstlerische bzw. publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 KSVG). Ob es sich bei den Aufwendungen um Gagen, Honorare, Entschädigungen oder Sachleistungen handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören auch alle Auslagen (z.B. für Telefon oder Fracht) und Nebenkosten (z.B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Zu beachten sind lediglich folgende Ausnahmen:

- Die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Kunstschaffenden oder Publizisten und
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten – GLV, Verwertungsgesellschaft Wort) sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- Für die Zeit ab 01. Januar 1991 gehören außerdem die Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden, nicht mehr zur Bemessungsgrundlage. Das gleiche gilt für Kosten der Bewirtung des selbständigen Künstlers/Publizisten.
- Auch Zahlungen, die nicht an einzelne Künstler, sondern an juristische Personen (z.B. Orchester, die eingetragene Vereine sind) geleistet werden, lösen die Künstlersozialabgabe grundsätzlich nicht aus. In diesen Fällen ist der jeweilige Verein gemäß § 24 KSVG selbst zur Abgabe verpflichtet, wenn er Entgelte an selbständige Künstler zahlt. Es kommt also stets darauf an, daß die Zahlungen an einzelne Künstler oder Künstlergruppen in Person erbracht werden.

Verträge mit Theater-, Konzert- und Gastspielformen ziehen grundsätzlich keine Abgabeverpflichtung nach sich, wenn diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung abschließen und ihrerseits das Entgelt an den Künstler zahlen.

Wegen der möglichen gesamtschuldnerischen Haftung ist es aber sinnvoll, in diesen Fällen ausdrücklich zu vereinbaren, wer die Künstlersozialabgabe zu tragen hat.

#### **Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmer und Einrichtungen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen nach § 24 KSVG gehören, oder regelmäßig Entgelte an selbständige Künstler oder Publizisten zahlen, verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden.

Das System der Künstlersozialabgabe ist zweistufig aufgebaut. Zur Prüfung der Abgabepflicht versendet die KSK einen Fragebogen. Nach Ausfüllen und Rückgabe des Fragebogens erhalten Unternehmer

-3-

einen Feststellungsbescheid über die grundsätzliche Zugehörigkeit zum abgabepflichtigen Personenkreis im Sinne des KSVG (Abgabepflicht). Darüber wird in einem gesonderten Abrechnungsbescheid nach entsprechender Entgeltmeldung entschieden. Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung über die Abgabepflicht sollten deshalb alle Karnevalsvereine, die Entgelte für künstlerisch oder publizistische Leistungen gezahlt haben oder zahlen werden, sich unverzüglich mit der Künstlersozialkasse in Verbindung setzen.

Weitere Informationen können bei der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven, Langeoog Straße 12, 26384 Wilhelmshaven, Telefon 308-0 oder -250 eingeholt werden.

### **Bund Deutscher Karneval für Klarheit**

Seit 1993 befaßt sich der BDK mit dem Thema der Künstlersozialversicherung. Nach einem ersten Gespräch mit der KSK hat der BDK über das Jahr 1993 hinweg durch Kontakte zum Bundesarbeitsministerium, zur Bundesversicherungsanstalt und zu Fachanwälten versucht, Klarheit über die gesetzlichen Bestimmungen und die auf die Mitgliedsgesellschaften zukommenden Dinge zu gewinnen.

Seit Dezember 1993 steht fest, daß alle Vereine/Gesellschaften, die karnevalistische Veranstaltungen durchführen, zunächst einmal als Vermarkter/Verwerter einer „künstlerischen Leistung“ abgabepflichtig und meldepflichtig sind.

Zahlreiche Einzelbestimmungen sind zu beachten, die bei einem großen Teil der Mitgliedsgesellschaften zur völligen Freiheit von der Künstlersozialabgabe führen können, nicht jedoch von einer Meldepflicht befreien. Deshalb wurde ausführlich in dem offiziellen Organ des BDK „Deutsche Fastnacht“ Nr. 71 über die Künstlersozialabgabe und ihre Auswirkungen für die Mitgliedsgesellschaften berichtet. Es ist wichtig, die uns angeschlossenen Gesellschaften auf die gesetzlichen Bestimmungen, die Melde- und Aufzeichnungspflicht und die Bußgeldbestimmungen hinzuweisen!